

# Verordnung über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

vom 15. Oktober 2003

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997<sup>1</sup> über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus,

*verordnet:*

## **Art. 1** Grundsatz

Vorrang bei der Gewährung von Finanzhilfen haben Vorhaben, die mit Innovation und Zusammenarbeit im Schweizer Tourismus die strukturelle Anpassung an die Weltmarktbedingungen beschleunigen.

## **Art. 2** Voraussetzungen und Auflagen

<sup>1</sup> Vorhaben stärken die Wettbewerbsfähigkeit, wenn sie der Entwicklung oder Einführung neuer Produkte und Vertriebskanäle dienen oder die Qualität der Leistungen verbessern oder die organisatorischen Strukturen stärken oder die Aus- und Weiterbildung verbessern.

<sup>2</sup> Vorhaben müssen die in der Schweiz bestehenden Umweltstandards einhalten und zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen. Vorhaben, die umweltschädigende Wirkungen haben, werden nicht unterstützt.

<sup>3</sup> Vorhaben müssen Arbeitsplätze schaffen oder deren Attraktivität steigern oder gefährdete Arbeitsplätze längerfristig sichern.

<sup>4</sup> Vorhaben sind überbetrieblich, wenn mindestens zwei Betriebe unterschiedlicher Wirtschaftsarten gemäss der allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige zusammenarbeiten oder eine grössere Anzahl von Betrieben der gleichen Wirtschaftsart.

## **Art. 3** Beizug der Beratenden Kommission für Tourismus

<sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) holt bei wichtigen Vorhaben, welche grundsätzliche Fragen der Förderpolitik aufwerfen, die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Tourismus ein.

<sup>2</sup> Stellen sich in anderen Bereichen Grundsatzfragen, zieht es die Fachämter des Bundes bei.

SR 935.221

<sup>1</sup> SR 935.22; AS 2003 3747

**Art. 4** Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind nur Kosten, die unmittelbar auf Innovation und überbetriebliche Zusammenarbeit zurückzuführen sind.

**Art. 5** Begleitende Massnahmen

Für die Information, den Wissensaustausch und die Evaluation können höchstens 6 Prozent des Verpflichtungskredites eingesetzt werden.

**Art. 6** Gesuche um Finanzhilfe

<sup>1</sup> Das Gesuch um Finanzhilfe ist dem seco in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

<sup>2</sup> Es muss enthalten:

- a. Namen, Beruf und Adresse beziehungsweise Firmenbezeichnung und Sitz des Gesuchstellers;
- b. einen umfassenden Projektbeschrieb;
- c. den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens des Projektes;
- d. eine mehrjährige Planerfolgsrechnung;
- e. eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten;
- f. den Nachweis der Eigenleistungen und der Mittelzusicherungen;
- g. den Nachweis der Umweltverträglichkeit des Vorhabens;
- h. ein Schema über die Projektorganisation mit einer Beschreibung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- i. Angaben über beteiligte Organisationen und Betriebe bei der Umsetzung;
- j. Angaben über den Projektbeginn und -abschluss.

<sup>3</sup> Das seco kann weitere Unterlagen verlangen.

**Art. 7** Berichterstattung und Abrechnung

<sup>1</sup> Die Beitragsempfänger haben dem seco nach Abschluss der Arbeiten einen Schlussbericht, der zu den Voraussetzungen und Auflagen in Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus Stellung nimmt, sowie eine Schlussabrechnung samt Originalbelegen zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Sie halten alle Abrechnungsunterlagen während fünf der Schlussabrechnung folgenden Jahren für Kontrollen der Bundesbehörden bereit.

**Art. 8** Zahlungsmodus

Die erste Zahlung erfolgt bei Projektbeginn, die Schlusszahlung nach Ablieferung des vollständigen Schlussberichtes und der Schlussabrechnung.

**Art. 9**            Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Januar 1998<sup>2</sup> über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wird aufgehoben.

**Art. 10**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

15. Oktober 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>2</sup> AS 1998 754, 2000 187

